

Verhaltensregeln an der Elisabethenschule zum Schutz vor sexualisierter Gewalt

Präambel

Unsere Schule achtet aktiv auf einen achtsamen Umgang miteinander, der die individuellen Grenzen des Gegenübers respektiert. Prävention von sexualisierter Gewalt ist wesentlicher Bestandteil der schulischen Arbeit.

Die gemeinsam erarbeiteten Verhaltensregeln sollen alle Mitglieder der Schulgemeinde und Besuchende vor jeglicher Form von sexualisierter Belästigung und Gewalt und auch vor Diskriminierung schützen. Die Nichteinhaltung der Verhaltensregeln wird durch alle Mitglieder der Schule zeitnah gemeldet und entsprechend des gemeinsam erarbeiteten Beschwerdeverfahrens in der Schule aufgearbeitet.

Für Betroffene ermöglicht die Schule zügig umfassende Unterstützung und Schutz. Präventionsarbeit ist uns sehr wichtig. Sie wird an der Schule durch alle Lehrkräfte regelmäßig geleistet.

Verhaltensregeln: Sprache und nonverbales Verhalten

- Wir kommunizieren achtsam und respektvoll miteinander, vermeiden abwertende oder diskriminierende Sprache und thematisieren jegliche Form von abwertendem, erniedrigendem oder sexualisiertem Verhalten, sowohl verbal als auch nonverbal.
- Wir unterlassen Gesten, sexualisierte Blicke, sexistische oder anzügliche Bemerkungen. Dies schließt auch die bewertende Kommentierung des Körpers einer anderen Person ein.
- Alle Mitglieder der Schulgemeinde, insbesondere Lehrende, sind Sprachvorbilder. Lehrkräfte unterrichten gendersensibel und vermeiden auch im unterrichtlichen Kontext Formulierungen, die sexuell diskriminieren oder geschlechtsspezifisch sind.
- Mitarbeitende der Schule sprechen die Schülerinnen und Schüler mit ihren Rufnamen an, damit das Verhältnis von Nähe und Distanz gewahrt bleibt. Dabei ist es wichtig, auf selbstgewählte Namen und Pronomen zu achten.
- Mitarbeitende und an der Schule Tätige achten während ihrer Tätigkeit auf angemessene Kleidung.

Verhaltensregeln: Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

- Es dürfen keine Fotos oder Filmaufnahmen von Mitgliedern der Schulgemeinde ohne deren Einwilligung gemacht werden (vgl. „Recht am eigenen Bild“, § 22 Kunsturhebergesetz sowie DSGVO).
- In Umkleiden und Sanitäranlagen dürfen grundsätzlich keine Fotos gemacht werden.

Verhaltensregeln: Angemessenheit von Körperkontakt

- Berührungen oder Andeutungen einer Berührung von Körperregionen, die als intim gelten oder wahrgenommen werden, sind zu unterlassen. Es sei denn, Schutz und Sicherheit der Person sind in Gefahr (z.B. in medizinischen Notfällen und bei Hilfestellungen im Sport). Diese Regelung dient dem Schutz der persönlichen Integrität und der Wahrung der körperlichen Unversehrtheit aller Personen.
- Im Unterricht wird auf angemessenen körperlichen Abstand von Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern geachtet. Versehentliche Berührungen werden thematisiert und entschuldigt.
- Sollten Schülerinnen und Schüler Trost benötigen, achten Lehrkräfte darauf, Nähe und Vertrauen ohne körperliche Berührungen herzustellen.
- Immer dann, wenn körperlicher Kontakt im Rahmen von medizinischen Notfällen oder Hilfestellungen notwendig sein kann, wird die Notwendigkeit zuvor ausführlich erläutert und die Möglichkeit für den kommunikativen Austausch gegeben. Diese

Erläuterung wird so gestaltet, dass den Schülerinnen und Schülern keine Angst gemacht wird und sie die reale Möglichkeit haben, sich Berührungen zu entziehen, wenn sie es möchten.

Verhaltensregeln: Beachtung der Intimsphäre

- Sanitäreinrichtungen und Umkleiden
 - Während der Schulzeit, insbesondere in den Pausen, werden die Schultoiletten und die Sportumkleiden der Schülerinnen und Schüler nicht anlasslos durch Mitarbeitende in der Schule betreten.
Sollte es einen Anlass geben, gibt es immer eine vorherige Ankündigung durch z.B. Klopfen an der Tür, verbale Ankündigung. Die Mitarbeitenden der Schule achten - außer in einer akuten Notsituation oder zur Toilettenreinigung - darauf, nur die Toilettenräume der eigenen geschlechtlichen Zuordnung zu betreten.
 - Schülerinnen und Schüler und Mitarbeitende in der Schule gehen nicht gemeinsam auf Toilette und nutzen nicht gemeinsam Wasch-/Duschräume.
 - Ebenso betrifft dies das Umkleiden mit den Schülerinnen und Schülern. Die Aufsicht ist, wenn möglich, geschlechtsspezifisch zu sichern.
- Sportunterricht
 - Im Sportunterricht sollten vor Hilfestellungen Lehrkräfte oder Mitschülerinnen und Mitschüler klar kommunizieren, welche Art von Unterstützung gegeben wird und warum sie notwendig ist. Es muss immer das Einverständnis der betroffenen Person eingeholt werden, bevor eine Hilfestellung erfolgt. Berührungen sollten nur dort erfolgen, wo es unbedingt notwendig ist, um die Sicherheit zu gewährleisten, und immer respektvoll und professionell sein. Wenn möglich, sollten alternative Methoden zur Unterstützung angeboten werden, die keine körperliche Berührung erfordern.
- Medizinische Hilfe
 - Bei medizinischer Ersthilfe sind individuelle Grenzen und die Intimsphäre der Schülerinnen und Schüler zu respektieren. Schülerinnen und Schülern wird erklärt, welche Versorgungshandlung notwendig ist.
 - Es wird kein Zwang ausgeübt, im Zweifelsfall sind die Sorgeberechtigten einzubeziehen und externe medizinische Hilfe ist in Anspruch zu nehmen.
- Privater Kontakt zwischen Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern
 - Mitarbeitende der Schule pflegen keine privaten Kontakte über soziale Netzwerke oder private Nachrichtendienste mit einzelnen Schülerinnen und Schülern.
 - Mitarbeitende der Schule treffen sich nicht privat mit Schülerinnen und Schülern.
 - Sie laden Schülerinnen und Schüler auch nicht nach Hause ein.
 - Begründete Ausnahmen für das Treffen mit einer Lerngruppe im außerschulischen Bereich müssen bei der Schulleitung beantragt werden und bedürfen deren Zustimmung. Lehrkräfte dürfen sich während solcher genehmigten Lerngruppentreffen nicht mit einer einzelnen Schülerin oder einem einzelnen Schüler zurückziehen.
 - Sexuelle Kontakte zwischen Lehrkräften und Schülerinnen oder Schülern sind verboten.
 - Individuelle Förder- oder Nachhilfeangebote durch Lehrkräfte sind der Schulleitung vorab anzuzeigen und transparent zu dokumentieren; bei Minderjährigen werden die Erziehungsberechtigten informiert. Die Durchführung erfolgt ausschließlich in geeigneten, einsehbaren schulischen Räumen, nicht in privaten Räumlichkeiten. Es gelten uneingeschränkt die schulischen Regeln zu professioneller Nähe und Distanz; private Kontakte

oder Kommunikation über private Kanäle sind unzulässig. Schülerinnen und Schüler werden über Beschwerdemöglichkeiten informiert.

- Vier-Augen-Gespräche (z.B. Beratungsgespräche)
 - Situationen zwischen Mitarbeitenden der Schule und Schülerinnen und Schülern sollen auch in Vier-Augen-Situationen transparent sein und nicht in geschlossenen Räumen stattfinden.
 - Ausnahmen dürfen in Beratungssituationen auf Wunsch der Schülerinnen und Schüler vorgenommen werden, wenn vertrauliche Informationen ausgetauscht werden. Die Schülerinnen und Schüler sollen deshalb explizit gefragt werden und ein Angebot erhalten, dass bspw. eine zweite Person (Freundin oder Freund, Lehrkraft, Angehörige, ...) hinzugezogen werden könnte oder ein anderer Raum gesucht wird.

Veranstaltungen mit Übernachtung

- Fahrten mit Übernachtung werden nach Möglichkeit von einem gemischtgeschlechtlichen Team begleitet.
- Bei Übernachtungen sind Schülerinnen und Schüler und deren erwachsene Begleiterinnen und Begleiter in getrennten Schlafräumlichkeiten unterzubringen.
- Sanitärräume werden nur getrenntgeschlechtlich genutzt, soweit dies räumlich möglich ist. Außerdem werden diese von Schülerinnen und Schülern und Begleiterinnen und Begleitern nicht gleichzeitig genutzt.
- Auf Fahrten wird vor dem Betreten der Schlafzimmer, Sanitäräume und Umkleieräume geklopft und das Betreten verbal angekündigt.
- In Schlafräumen ist der alleinige Aufenthalt einer Lehrkraft mit einer Schülerin oder einem Schüler zu vermeiden. Ausnahmen sind vorher abzuklären und es bedarf eines triftigen Grundes.
- Auf den Zimmern dürfen keine Bild- und Tonaufnahmen gemacht werden.

Verhaltensregeln: Personal

- In Bewerbungsverfahren und in der Personalbetreuung sprechen die Personalverantwortlichen das Schutzkonzept der Elisabethenschule an.
- An der Elisabethenschule werden nur Personen beschäftigt, die durch Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nachgewiesen haben, dass sie nicht rechtskräftig wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach §§ 171, 174 bis 184g, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind.
- Auch für volljährige Ehrenamtliche, die sich regelmäßig mit ihrem Engagement in die Schule einbringen, gilt die Pflicht zur Vorlage eines Führungszeugnisses.
- Alle an der Elisabethenschule Beschäftigte sowie Ehrenamtliche verpflichten sich, entschieden für den Schutz der Schülerinnen und Schüler vor sexualisierter Gewalt einzutreten.

Verhaltensregeln: Umgang mit Verstößen gegen diese Verhaltensregeln

- Alle beobachteten und erlebten Missachtungen der Verhaltensregeln der Schulgemeinde werden umgehend gemeldet.
- Im Falle von Verstößen gegen die Verhaltensregeln werden diese mit den Personen besprochen und erforderlichenfalls auch sanktioniert.
- Ansprechpartnerinnen bei erlebter oder beobachteter Missachtung der Verhaltensregeln sind für Schülerinnen und Schüler die schulischen Ansprechpersonen bei sexualisierter Gewalt Frau Jurcevic, Frau Dr. Rödel und Frau Scheins. Auch alle Klassenlehrkräfte und Tutorinnen und Tutoren können angesprochen werden.

- Mitarbeitende und an der Schule Tätige wenden sich an die oben genannten Ansprechpersonen und/oder die Schulleitung. Schülerinnen und Schüler können sich direkt an die Ansprechpersonen wenden oder die ausliegenden Meldebögen nutzen.

Rolle und Verantwortung der Schulleitung

Die Schulleitung trägt die Gesamtverantwortung für die Umsetzung und Einhaltung des Schutzkonzeptes an der Elisabethenschule. Sie stellt sicher, dass alle Verfahrensabläufe im Verdachts- oder Beschwerdefall transparent geregelt, verbindlich eingehalten und regelmäßig überprüft werden.

Umgang mit Meldungen und Verdachtsfällen

Die Schulleitung sowie alle Mitglieder des Schulleitungsteams sind verpflichtet, eingehende Meldungen oder Hinweise auf mögliche Fälle sexualisierter Gewalt unverzüglich an die schulischen Ansprechpersonen bei sexualisierter Gewalt weiterzuleiten.

Dabei gelten folgende Grundsätze:

- Wahrung der Vertraulichkeit und des Datenschutzes
- Schutz und Priorisierung des Wohls der betroffenen Person
- Keine eigenständige Fallbearbeitung ohne Einbindung der schulischen Ansprechpersonen bei sexualisierter Gewalt
- Sorgfältige und nachvollziehbare Dokumentation aller Schritte
- Orientierung am festgelegten Interventionsplan der Schule

Falls erforderlich, werden externe Fachberatungsstellen, die Schulaufsicht oder zuständige Behörden einbezogen.

Gesprächsführung mit Schülerinnen und Schülern

Gespräche der Schulleitung mit Schülerinnen und Schülern zu Verstößen gegen die Verhaltensregeln der Elisabethenschule im Kontext des Schutzes vor sexualisierter Gewalt erfolgen grundsätzlich geplant und nicht allein.

Es ist stets mindestens eine schulische Ansprechperson bei sexualisierter Gewalt anwesend. Gespräche werden dokumentiert.

Bekanntmachung der Verhaltensregeln und Verpflichtung

Verfahren

- Die Verhaltensregeln sind über die Homepage für alle Mitglieder der Schule zugänglich.
- Damit bei allen Schülerinnen und Schülern die Verhaltensregeln und das Meldeverfahren immer präsent ist, wird es zu Beginn eines jeden Schuljahres durch die Klassenlehrkräfte sowie Tutorinnen und Tutoren im Unterricht vorgestellt.
- Aushänge des Meldeverfahrens finden sich im Glaskasten des Erdgeschosses im Stammhaus und ermöglichen den kontinuierlichen Einblick zu jeder Zeit.

Verfahren der Verpflichtung

- Alle, die bei Beschlussfassung der Verhaltensregeln der Schulgemeinde angehören, werden sofort nach Beschluss in der Schulkonferenz informiert und verpflichtet sich.
- Alle neu an der Schule Tätigen bei der Aufnahme
 - Lehrkräfte mit Planstelle oder TV-H-Vertrag durch Schulleitung,
 - VSS-Lehrkräfte durch das Planungsbüro,
 - LiV durch den Ausbilder/die Ausbilderin, der die Schulgruppe betreut,
 - Nicht-pädagogisches Personal durch Schulleitung bzw. Schulhausverwalter oder Verantwortliche für den Ganztagsbereich bei Kaleidoskop e.V.,
 - Schülerinnen und Schüler und ihre Eltern bei der Aufnahme in der Schule durch Klassenlehrkräfte bzw. Tutorinnen und Tutoren,

- Instrumentallehrkräfte durch die für sie zuständige Lehrkraft der Fachschaft Musik,
- Praktikantinnen und Praktikanten durch die zuständige Lehrkraft,
- bestellte Hilfsaufsichten durch die Person, die die Beauftragung beantragt hat.

Versicherung

Alle Mitglieder der Schulgemeinde verpflichten sich mit ihrer Unterschrift, sich an die Verhaltensregeln zu halten.

Ich habe die Verhaltensregeln an der Elisabethenschule zum Schutz vor sexualisierter Gewalt ausgedruckt erhalten und gelesen. Ich verpflichte mich, dass ich mich an die Verhaltensregeln halten werde.

Name: _____

Frankfurt am Main, den _____ Datum _____ Unterschrift